

Informationen zum Fach Werte und Normen

Gesetzliche Grundlage (§ 128 NSchG):

„Im Fach Werte und Normen sind religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und der Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen zu vermitteln.“

Grundlegende Leitlinien des Unterrichts sind:

- weltanschaulicher Neutralität
- Grund- und Menschenrechte
- Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaates
- Verpflichtung zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Das Fach Werte und Normen leistet einen besonderen Beitrag zur Bildung der Schülerinnen und Schüler durch

- Entwicklung und Stärkung der Persönlichkeit
- Erziehung zur Selbständigkeit und mündigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Förderung von Eigenverantwortung und reflektiertem Verantwortungsbewusstsein

Die Bezugswissenschaften des Faches Werte und Normen :

- der religiös – weltanschauliche Bereich
- der philosophische Bereich
- der gesellschaftswissenschaftliche Bereich

Aufgabenfelder des Faches Werte und Normen:

- Befähigung zur ethischen Urteilsbildung
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung

Vermittelte Kompetenzen:

- Wahrnehmen und Beschreiben
- Verstehen und Reflektieren
- Diskutieren und Urteilen

Leitthemen

5./6. Jahrgang	7./8. Jahrgang	9./10. Jahrgang
<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Erfolg und Misserfolg - Zukunftswünsche und Ängste - Regeln für das Zusammenleben - Begegnungen mit dem Fremden - Monotheistische Weltreligionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sucht und Abhängigkeit - Verantwortung für Natur und Umwelt - Freundschaft Liebe, Sexualität - Menschenrechte und Menschenwürde - Leben in einer christlich geprägten Kultur 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Gestaltung von Identität - Altern, Sterben, Tod - Ethische Grundlagen für Konfliktlösungen - Weltreligionen und Weltanschauungen

Qualifikationsphase:

- 1. Sem.: Fragen nach Individuum und Gesellschaft
- 2. Sem.: Fragen nach dem guten Handeln
- 3. Sem.: Fragen nach dem Wesen des Menschen
- 4. Sem.: Fragen nach Wissen und Glauben

Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen (WuN)

(Auszug aus: RdErl. d. MK v. 10.5.2011 - 33-82105)

1. Religionsunterricht und Unterricht Werte und Normen als ordentliche Lehrfächer

1.2. Der Unterricht darf „nicht stärker als andere Unterrichtsfächer von unvermeidbaren Kürzungen betroffen sein“. Es ist es unzulässig, ... „den Unterricht ... für einen bestimmten Schuljahrgang auszusetzen“.

1.3 „Bei der Aufstellung der Stundenpläne ist darauf zu achten, dass ... der Unterricht nicht ...regelmäßig zu ungünstigen Zeiten, z.B. in Randstunden, erteilt“ wird.

3. Einrichtung des Unterrichts Werte und Normen

3.1 Vom 5. Schuljahrgang an ist nach § 128 NSchG der Unterricht Werte und Normen grundsätzlich dann einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an diesem Unterricht verpflichtet sind.

7. Lehrkräfte für den Unterricht Werte und Normen

7.1 Der Unterricht Werte und Normen soll vorrangig von Lehrkräften mit philosophischer, religionswissenschaftlicher oder gesellschaftswissenschaftlicher Ausbildung erteilt werden. Im Bedarfsfall kann jede geeignete Lehrkraft beauftragt werden, Unterricht Werte und Normen zu erteilen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Lehrkräfte im Schuljahr 2017/18 am Gymnasium Alfeld:

Frau Hilzbecher (Fachobfrau) , Herr Bädermann, Frau Grede